
1. Satzung / Ordnung: Verwaltungskostensatzung

der Stadt Butzbach

2. In der Fassung vom: 21.12.2015;

Inkrafttreten: 01.01.2016

3. 1. Änderungssatzung vom: 12.03.2019;

Inkrafttreten: 01.04.2019

2. Änderungssatzung vom: 30.06.2020;

Inkrafttreten: 04.07.2020

3. Änderungssatzung vom: 01.10.2020;

Inkrafttreten: 13.10.2020

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach hat in ihrer Sitzung vom 21.12.2015 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.03.2015 (GVBI. I S. 158, 188), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBI. I 2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBI. I S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBI I S. 622).

§ 1 - Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt Butzbach erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2 - Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

- § 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,
- § 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit), und § 9 (Auslagen).

§ 3 - Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Butzbach veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 - Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Butzbach.

§ 5 - Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Butzbach, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 - Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Butzbach keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechts-grundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 - Billigkeitsregelung

Die Stadt Butzbach kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 - Gebührengegenstände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro (€)
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	neu 10 bis 500
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50

KZi. 1.5

3	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeit- aufwand siehe Abs. 2
4	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10
6	Beglaubigung von Unterschriften	6
7	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3
8	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6
9	Anfertigung von Schwarzweiß-Kopien, je Seite DIN A4 und kleiner	0,60
	je Seite DIN A3 Anfertigung von Farbkopien, je Seite DIN A4 und kleiner je Seite DIN A3	0,20 0,25 0,50 0,75
10	Herstellung von Planpausen DIN A0 DIN A1 kleiner als DIN A1 sonstige, je qm	10 7,50 5 6
11	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500
12	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500
13	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000
14	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungs-stelle sind als Anlagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10 bis 100
14a	Ersterfassung und Änderung von versiegelten Flächen	35 bis 500
15	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nicht- ausübung eines Vorkaufsrechts für jedes Grundstück mind. je Grundstückskaufvertrag	10 30
16	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
17	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	

	 a) im endausgebauten Straßenbereich: je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen: je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag 	1 50 2.500 0,50 25 1.250
18	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40
19	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1
20	Aufbewahrung von Fundsachen im Wert bis 20,00 € bis 50,00 € bis 100,00 € für den Mehrwert zusätzlich Transport von Fundsachen nach tatsächlichem Aufwand	6 8 10 6% mind. 17,50
21	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	2,50
22	Vornamensänderung	200
23	Kosten für Reinigung und Dekoration des Turmzimmers (Standesamt)	50
23a	Zusätzliche Kosten für Eheschließung im Museumsinnenhof	200
23b	Zusätzliche Kosten für Eheschließung im Gewölbesaal	200
24	Erteilung einer Bescheinigung über Erschließungskosten	12,50
25	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u. a. Verwaltungsakte, die dem unmittelbaren Nutzen des Antragstellers dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	2,50 - 60
26	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben,	
	5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25 2.500
27	wie Nr. 26, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v. H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250
28	wie Nr. 26, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kosten- entscheidung gerichtet war, bis zu 20 v. H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens	12,50

KZi. 1.5

	höchstens	1.250
29	Verkauf von Ausweishüllen im Bürger-Service-Zentrum	1,50
30	Bescheinigung über eine Verlustanzeige	10
31	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeit- aufwand siehe Abs. 2
32	Benutzung des Stadtarchivs bis zu einem Tag bis zu einer Woche bis zu einem Monat bis zu einem Jahr (Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen jeweils die Hälfte, die Benutzung für diesen Personenkreis ist für den ersten Tag ge- bührenfrei)	3 10 20 50
33	einfache schriftliche Auskünfte des Stadtarchivs	5
34	mündliche und schriftliche Rechercheaufträge, Abschriften, Übersetzungen (bis max. 5 Stunden Aufwand)	10 – 50
35	Aufwandsgebühr für Versendung von Archivalien des Stadtarchivs je Archivalien-Einheit	5
36	Bei Wiedergabe/Reproduktion von Aufnahmen und Archivalien aus dem Bestand des Stadtarchivs, je nach Art der Verwendung: Buchveröffentlichungen nach Auflagenhöhe Zeitungen, Zeitschriften nach Auflagenhöhe Einheimische Zeitungen Bucheinband Schallplatten-, CD- und DVD-Hülle Plakate, Großplakate, Kunstblätter Ansichtskarte Film, Fernsehbeitrag	25-50 50-100 0-20 50 75 125 25 50-150
37	Bearbeitungsgebühr beim Verleih von Bildern, deren Rechte nicht beim Stadtarchiv liegen	10
38	Kopieren auf: elektronische/elektromagnetische Speichermedien: Pro Stück (zuzügl. Kosten für Datenträger) Datenträger pro Stück: CD DVD	2 2 4
39	Brennen von digitalen Dateien auf: CD-Rom (inkl. aller Materialkosten) DVD-Rom (inkl. aller Materialkosten)	5 7
40	Herstellung digitaler Reproduktionen des Stadtarchivs: Scan	4

2

Digitalaufnahme durch das Stadtarchiv Digitalaufnahme durch den Archivbenutzer:

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind, die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

-	Für Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare	
	Beschäftigte je Viertelstunde	19,75€
-	für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare	
	Beschäftigte je Viertelstunde	16,25 €
-	für alle übrige Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte je Viertelstunde	12,75 €
	bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Butzbach vom 27.09.2001 außer Kraft.